Foto: Hans Jörg Nagel

Jagdrecht am Limit

„Murmeln“ in der Keksdose

Der Gesetzgeber hat fast alles bis ins kleinste Detail geregelt. Anderes wird überraschenderweise verhältnismäßig lasch gehandhabt. Das betrifft auch das Jagdrecht. Sie werden staunen, welchen Spielraum Jäger haben (könnten). Aber willkürlich „Grenzen ausloten“ wird nicht empfohlen!

Jagdrecht ist zumeist Routine. Pachtverträge, Begehungsscheine, Waffenaufbewahrungskontrolle – alles schon zigmal dagewesen. Doch ab und an mischt sich Abstruses unter das Alltägliche, und der Blick ins Gesetz enthüllt so manche Regelungslücke.

Die nachfolgenden Betrachtungen mögen daher nicht als Aufforderung zum jagdrechtlichen „Grenzgängertum“ verstanden werden, sondern als augenzwinkernde Betrachtung gesetzgeberischer Kuriositäten.

Munitionskiste im Kinderzimmer

Die Behörden sind streng, was die wortlautgetreue Umsetzung der Vorschriften zur Waffenaufbewahrung anbelangt. Wer etwa in seinen alten A-Schrank mehr als die erlaubten 10 Schießprügel reinquetscht, hat bei einer Kontrolle viel zu erklären. Zudem: Waffentresore müssen fest verschraubt werden oder das Eigengewicht eines Kleinwagens aufbringen.

Und die Munition? Jede Schusswaffe taugt ohne die dazu passenden „Murmeln“ nur noch als Hiebwerkzeug. Erstaunlich, dass Vater Staat in seiner Verbots- und Regelungswut nicht schon längst festgelegt hat, dass die Aufbewahrung der Munition in einem Behältnis mit dem Sicherheitsgrad der dazu passenden Waffe erfolgen muss. Denn was die passende Patrone für die Feuerspritze anbelangt, ergeht sich der sonst

so regelungsfreudige Gesetzgeber in dürren Worten.

Ein „Stahlblechbehältnis“ soll es sein. Widerstandgrad? Fehlanzeige! Blechstärke? Keine Angabe! Mengenbegrenzung? Egal! Im Hinblick auf die Munitionsverwahrung kann der findige Heimwerker viel Geld sparen. Wenn irgendwo eine alte Butterkeksdose herumliegt, ist die erste Hürde im Hinblick auf eine sichere Munitionsverwahrung schon genommen.

Jetzt noch das vorschriftsmäßige „Schwenkriegelschloß“ aus dem kaputten Sparschwein eingebaut. Fertig ist die Laube!

Und wo dann hinstellen? Na am Besten ins Kinderzimmer! Denn weder wird das Festschrauben des Behältnisses vorgeschrieben, noch ein besonderer Aufbewahrungsort verlangt.

Waffen nur im „trauten Heim“?

Ohnedies sind die Vorschriften, was den konkreten Verwahrungsort von Waffen und Munition anbelangt, erstaunlich milde. So regelt das Gesetz zwar die Aufbewahrung in „nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden“ (z. b. Jagdhütte). An welchem Platz ein Waffenschrank im „trauten Heim“ aber genau stehen soll, dazu schweigt der Gesetzgeber.

Es ist noch nicht einmal geregelt, dass die Aufbewahrung am eigenen Wohnsitz erfolgen müsste. Zumindest nach den Buchstaben des Gesetzes spräche also nichts dagegen, wenn der Münchner Jägersmann seinen Waffenschrank im Keller des Mehrfamilienhauses seines zwielichtigen Kumpels von der Hamburger Reeperbahn montiert. Doch das wäre eben „Jagdrecht am Limit“.

Die Grenzen des Gesetzes sind schnell nicht nur aus-, sondern auch überreizt. Ebenso wie bei der Munition im Kinderzimmer läge in einem derartigen Fall die Gefahr der Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1, Ziffer 2 b WaffG nahe. Bei Aufbewahrung in einem Kellerverschlag ist z. B. zumindest eine „ordentliche“ Zwischentür gefordert.

Messer führen zur Brauchtumspflege

Ständiger Zankapfel ist auch die rechtliche Einordung von Blankwaffen. Laut Gesetz besteht ein striktes Führverbot für alle Messer mit Klingenlängen von über 12 Zentimeter *(siehe auch Inter Regio)*. Ausnahme: Der Grünrock hat ein berechtigtes Interesse.

Hirsch- oder Saufänger sind zweckbestimmungsgemäß zum Abfangen und Aufbrechen von Wildtieren bestimmt und können daher zur Jagd in jedem Falle getragen, also geführt, werden. Doch das Gesetz nennt explizit als berechtigtes Interesse auch die „Brauchtumspflege“. Und was ist schon ein Jägersmann ohne ordentliches Gehänge? Also – mit dem Weidblatt am Gürtel zur Hegeringversammlung? Kein Problem!

Geht's auf wildernde Katzen oder Hunde, darf der „Vollernter“ randvoll gestopft werden

Die Sache mit den Altdekowaffen

Wissen Sie, was sich hinter „Altdeko 1972“ verbirgt? Während zu Dekowaffen umgebaute „echte“ Waffen heute in allen wesentlichen Teilen unbrauchbar gemacht werden, begnügte man sich bis in die frühen 1970er beim Umbau von Opas altem 98er mehr oder minder mit dem Einschweißen eines Bolzens in den Lauf. Abzugseinheit, Verschluss, Hülsenbrücke – alles Original.

Solcherart wesentliche Waffenteile dürfen an sich nur mit entsprechendem Bedürfnis erworben werden. „Altdekowaffen“ können hingegen völlig genehmigungs- und bedürfnisfrei besessen und gehandelt werden.

Und die Aufbewahrung? Anschrauben an der Wand oder Ein-

„Altdekowaffen“ dürfen genehmigungsfrei besessen werden

Fotos: Dr. Heiko Granzin

schließen im Kleiderschrank. Passt! Das (rechtlich) Gefährliche an den an sich ja ungefährlichen Dingern ist Folgendes: Der Zeitpunkt des Umbaus ist nirgendwo vermerkt und nirgendwo zu ersehen.

Ob es sich tatsächlich um ein Relikt aus der waffenrechtlich liberalen „guten alten Zeit“ oder um einen in jüngerer Vergangenheit selbst gebastelten „Eigenbaudeko“ handelt, ist optisch nicht feststellbar. „Altdekowaffen“ führen im Rahmen von Waffenaufbewahrungskontrolle bei den Herrschaften vom Amt daher regelmäßig zu Schnappatmung.

„Brauchtumspflege“ ist Jägerrecht. Deshalb darf aus diesem Grund ein Messer geführt werden

Mit Waffe, aber in Badelatschen

Die bekommt auch jede Streifenwagenbesatzung bei vollständiger Ausnutzung des waffenrechtlichen Spielraumes im Straßenverkehr. Alles was regelmäßig darüber zu lesen ist, ob die Waffe im unverschlossenen Futteral, im Kofferraum etc. transportiert werden darf, gilt nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Jagd, das heißt auch im Rahmen der An- und Abreise von oder zum Revier.

Die (ungeladene!) Waffe muss weder „blickdicht“, noch in irgendeinem Behältnis verschlossen transportiert werden. Ob nun auf dem Beifahrersitz liegend, lässig über die Schulter geschwungen oder frei vor der Brust baumelnd – erlaubt ist, was gefällt.

Wenn also im Rahmen einer Kontrolle an der Art des Waffentransportes herumgemosert wird, dann befinden Sie sich doch ganz bestimmt gerade auf dem Weg zur Jagd, oder? Notfalls: „Ja, Herr Wachtmeister, ich fahre immer in Badelatschen zum Ansitz …“

Halbautomaten und Nachtzieltechnik

Erinnern Sie sich noch, welche Rechtsunsicherheit das Bundesverwaltungsgericht 2016 mit dem Verbot der Halbautomaten für Jäger angerichtet hatte? Doch der Gesetzgeber regelte das angerichtete Chaos und verbot schlichtweg die Nutzung von Magazinen mit mehr als zwei Schuss bei der Jagd. Stimmts? Nein!

„Verboten ist, mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen“, so das Gesetz. Wer also nicht auf Wild, sondern im Rahmen des Jagdschutzes auf wildernde Hunde oder Katzen schießen will, der kann in seinen „Vollernter“ stopfen, soviel er reinbekommt. Soll man doch erst mal das Gegenteil beweisen …

Auch die Nutzung von Nachtzieltechnik ist – abgesehen von den Alleingängen einzelner Bundesländer – immer noch ein „No Go“. Erlaubt ist indes die geschickte Kombination des Erlaubten. Statt des Zielfernrohrs ein Rotpunktvisier auf die Waffe montieren und mit der Nachtsichtbrille hindurchgucken. Sieht zwar blöd aus und führt – wird man so beobachtet – sicherlich zu einem Anti-Terroreinsatz, ist aber vollkommen legal.

Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichten die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) rund 200 Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

Ich bin Jungjäger und möchte mir jetzt eine Waffe zulegen. Die Behörde teilte mir Folgendes mit: „Anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Diesen füllen Sie bitte komplett aus und schicken diesen im Original zurück. Daraufhin wird Ihre Zuverlässigkeit überprüft, diese dauert ca. 3 Wochen. Sobald der Waffenschrank da ist, können Sie mit Ihrem Jagdschein eine Waffe erwerben.“ Zu meiner Frage: Darf ich unmittelbar ab Besitz des Waffenschrankes eine Waffe kaufen, oder muss ich wegen der Zuverlässigkeitsprüfung abwarten?

Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Ich bin immer wieder erstaunt, mit welcher Selbstverständlichkeit manche Waffenbehörden schlichtweg selbst ersonnene Rechtsvorschriften zum Besten geben. Nach § 13 Abs. 3 WaffG bedürfen Jäger zum „Erwerb“ von Jagd-Langwaffen (anders als Sportschützen nach § 10 WaffG) keiner Erlaubnis und keiner vorherigen Ausstellung einer WBK. „Erwerb“ bedeutet in diesem Zusammenhang Begründung des Besitzes, also der Sachherrschaft. Die Rechtsprechung (VG Meiningen 2 K 1003/04 ME) hat diesbezüglich anerkannt, dass der dem Erwerb nachfolgende Besitz von dieser Erlaubnisfreiheit erfasst ist.

Sie haben nach Erwerb einer Jagd-Langwaffe nach § 13 Abs. 3 WaffG nur die Pflicht der Anzeige des Erwerbes und zur Beantragung der Ausstellung (oder Eintragung in eine vorhandene) WBK. Die Behörde muss Ihnen als spiegelbildliche behördliche Pflicht nach § 13 Abs. 3 eine WBK ausstellen.
Nach Erwerb der Waffe dürfen Sie damit selbstverständlich auch schon vor Erhalt der WBK auf die Jagd gehen. Führen Sie sinnvollerweise eine Kopie des Kaufvertrages und ggf. der oben genannten Anzeige gegenüber der Waffenbehörde mit. Sie müssen nicht abwarten, bis der Amtsschimmel sich zu wiehern bequemt hat.

Die 2. Ausgabe ist da!

Heiß auf WILD

Nach dem erfolgreichen Start unseres neuen Magazins „WILD - Bewusst genießen“ ist nun die 2. Ausgabe im Handel. Vollgepackt mit über 50 Rezepten für sommerlichen Genuss.

Den Genuss von Wildfleisch verbinden viele Köche mit den Jahreszeiten Herbst und Winter. Ohne Frage, zu Weihnachten schmeckt ein rosa gebratener Rehrücken mit Rotkohl und Klößen super. Aber ein saftiger Wildburger vom Grill, mit selbstgebackenen krossen Burger-Brötchen, einer würzigen Sauce sowie intensivem Ziegenkäse und dazu ein prickelnder Gin-Cocktail, sind ebenfalls ein Hochgenuss. Das gilt insbesondere für die warmen Sommermonate, in denen hohe Temperaturen zu ausgiebigen Grillabenden einladen.

Passend zur Jahreszeit nimmt die neue Ausgabe des WILD-Magazins das Thema wilde Sommerküche in den Fokus. Mehr als 50 Rezepte laden zum Nachkochen ein: Vom ausgefallenen Kahuna-Wildburger, über verschiedene Marinaden und Rubs für Wildfleisch, bis hin zu extravaganten Spargelkreationen, ist dabei für jeden Geschmack etwas zu finden.

WILD ist jedoch kein reines Rezeptheft. Dem Verlangen nach Wissen rund um Hersteller und Herkunft einheimischer Produkte, kommt das Redaktionsteam mit bilderreichen Reportagen nach. Dazu Markus Lück, Herausgeber des Magazins: „Vielen Kochbegeisterten reicht es heute nicht mehr aus, ein Produkt zu kaufen und es zu essen. Sie wollen wissen, wo es herkommt und wie das Lebensmittel produziert wurde.

Das gilt insbesondere für Fleisch und Fisch. Und genau dort setzen wir mit WILD an und nehmen unsere Leser mit auf die Reise. Ausgerüstet mit Kamera und Block fahren wir zu Imkern, Landwirten, Fischern oder auch Metzgern und halten die Geschichte hinter dem Produkt fest.“

Die neue knapp 150 Seiten starke Ausgabe des WILD Magazins steht ab sofort im Handel. Mehr Informationen gibt es unter www.wild-magazin.de oder auf der Facebook- und Instagramseite von WILD. *Red*

Einblicke in einen Wild-Kochkurs: Der Profikoch hat seine besten Rezepte verraten

Fotos: Markus Lück

Regionales Kochgeschirr aus dem Kannenbeckerland: Ein Römertopf schlummert in vielen Küchen